

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

BK3d-13/033

22.10.2015

**IP-Netzzusammenschaltung der Telekom Deutschland GmbH
Standardangebotsverfahren gemäß § 23 TKG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 26.06.2015 im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung vom 08.06.2015 nehmen wir anlässlich des Entwurfes der zweiten Teilentscheidung in dem Standardangebotsverfahren betreffend die PSTN- und IP-Netzzusammenschaltungsleistungen der Telekom Deutschland GmbH erneut Stellung.

Wir möchten vorliegend auf die bislang unberücksichtigt gebliebenen Positionen des BUGLAS eingehen. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere folgende Punkte:

I. Hauptteil

Punkt 5: Points of Interconnection

Das von BUGLAS favorisierte Konzept einer redundanten Anbindung bei gegenseitigem Erschließen der Poles mit jeweils einem Übertragungsweg bei beidseitiger Nutzung und gegenseitiger Kostentragung hätte den Aufwand für die Zusammenschaltung für beide Zusammenschaltungspartner gleichmäßig verteilt.

Die gemäß dem vorliegenden Vertragsangebot der Telekom Deutschland GmbH zu realisierende Variante, dass der ICP sowohl N-ICAs Customer Connect als auch N-ICAs Customer Connect in Colocation bei der Telekom Deutschland GmbH bestellt, belastet den ICP einseitig mit der Übernahme der Kosten.

II. Anlage A

Teil 1 II Punkt 1 Grundsätze zum NGN-Kollokationsraum

Die in der ersten Teilentscheidung der Telekom Deutschland GmbH aufgebene Verpflichtung zur Aufnahme der Kollokationsform Kolloaktionsfach in das Vertragsangebot der Telekom wurde gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen.

Dadurch sind jene ICP, die bisher noch keinen Kollokationsraum am jeweiligen Pol haben, dazu gezwungen, einen kompletten Kollokationsraum bzw. eine Kollokationsfläche anzumieten. Demgegenüber würde die Einführung eines Kollokationsfaches nach unseren eigenen praktischen Erfahrungen wirtschaftlicher sein. Es fallen im Vergleich zu einem Kollokationsraum bzw. zu einer Kollokationsfläche nur unerhebliche monatliche Kosten für das Kollokationsfach an, die zudem bereits die Kosten für Strom, Klimaanlage und USV/GEV umfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Gez. Astrid Braken
Justitiarin